

Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 128.

Donnerstag den 26. October

1843.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Jahre 1843.																	Wasserstand am Pegel nächst d. Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal			
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung						
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mitt.		Abds.		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr	+	—	"	'''
		h.	l.	h.	l.	h.	l.	h.	l.	h.	l.	h.	l.							
Octob.	18.	27	4.6	27	5.8	27	5.8	—	18	—	6	—	5	regenerisch	Regen	Regen	+	4	9	0
	19.	27	5.0	27	6.7	27	8.0	—	4	—	5	—	3	Regen	detto	regenerisch	+	4	4	0
	20.	27	9.8	27	11.0	27	11.0	—	3	—	6	—	4	☉ Wolk.	heiter	heiter	+	3	4	0
	21.	28	0.6	28	1.0	28	0.8	1	—	—	6	—	2	heiter	heiter	detto	+	1	7	0
	22.	28	0.8	27	11.3	27	11.0	1	—	—	5	—	3	trüb	detto	detto	+	0	9	0
	23.	27	11.0	27	11.8	28	0.5	—	1	—	7	—	2	trüb. Reg.	heiter	detto	+	0	4	0
	24.	28	10.0	27	11.8	27	9.9	1	—	—	5	—	3	Nebel	detto	detto	+	0	1	0

Öemstliche Verlautbarungen.

3. 1806. (2) Nr. 2435.

K u n d m a c h u n g.

Der k. k. Hofkriegsrath beabsichtigt mehrere Monturs- und Rüstungs-Erfordernisse für das Jahr 1845, als: Monturstücher, einfache zweiblättrige Bettkochen, Hallina, Fußbekleidungsstücke, Ober-Brandsohlen, Pfundsohlen und Terzenleder, Kalbfelle, Alaun- und Seemischhäute, ferner Lämmerfelle zu weißen und schwarzen Sattelhäuten, zu Pelzbrämen und zu Pelzfutter, endlich Bärenhäute zu Grenadiermützen, im Wege schriftlicher Offerte sicherzustellen. — Die Bedingungen dazu bestehen in Folgendem: 1) Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom k. k. Hofkriegsrathe genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Deconomie-Commissionen zur Einsicht der Lieferungslustigen bereit liegen, und als das Minimum der Qualit tm sigkeit der zu liefernden Objecte anzusehen sind, geliefert werden; insbesondere aber haben daf r nachstehende Bestimmungen zu gelten: a) m ssen die Monturst cher ungen st und unappretirt, $\frac{3}{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert und st ckweise gewogen werden, welche im kalten Wasser gen st, in der L nge pr. Elle h chstens $\frac{1}{24}$ (ein Vierundzwanzigstel), und in der Breite pr. $\frac{3}{4}$ Ellen h chstens $\frac{1}{16}$ (ein Sechzehntel) eingehen d rfen. — Die Anbote werden auf wei e, graumelirte und hechtgraue, dann lichtblaue Monturst cher, letztere mit der Widmung f r Infanterie, angenommen, wobei es den

Lieferungslustigen freigestellt ist, eine, mehrere, oder alle der genannten Tuchsorten nach St cken, das St ck im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, zur Lieferung anzubieten. — Von wei en T chern werden $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) auf wei e Monturst cke und $\frac{1}{4}$ (ein Viertel) zur F rbung gefordert. Die Qualit t ist in beiden F llen gleich, und die T cher unterscheiden sich von einander blo  in der Reinheit der Wei e, welche denselben mehr im ersten als im letzten Falle erforderlich ist. — b) Die einfachen zweibl ttrigen Bettkochen, welche die ausschlie liche Bestimmung zum Bettenbelage haben, und $2\frac{1}{16}$ (zwei eilf Sechzehntel) Wiener Ellen lang und $1\frac{9}{16}$ (ein neun Sechzehntel) Wiener Ellen breit seyn m ssen, werden nach dem Gewichte, welches als Minimum auf 9 (neun) und als Maximum auf 10 (zehn) Wiener Pfunde bestimmt ist, bezahlt, wof r ebenfalls die st ckweise Abw gung eingef hrt ist. — Bettkochen unter dem Minimal-Gewichte d rfen nicht angenommen werden, und wenn Bettkochen  ber das Maximalgewicht angenommen werden, so wird das h here Gewicht nicht verg tet. Der Hallina mu  $\frac{3}{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit seyn, und wird nach der L nge pr. Wiener Elle bezahlt und st ckweise gewogen. Sowohl die Bettkochen, als der Hallina m ssen aus rein gewaschener wei er B ckelwolle erzeugt seyn; c) unter den Fußbekleidungsst cken sind deutsche, ungarische und Matrosenschuhe, Halbstiefel, Husaren-Gizmen und Fuhrwesensstiefel verstanden. Wenn sie angenommen werden

sollen, müssen solche nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer innern Beschaffenheit nach muster- und qualitätsmäßig befunden, und die dafür vorgeschriebenen Classen und Gattungen genau zugehalten werden. — Zur Erkennung der innern Beschaffenheit derselben müssen sich die Lieferanten der dafür vorgeschriebenen Trennungsprobe mit fünf Percent des Ganzen unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne einer Vergütung für das Auftrennen derselben sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Procent der überbrachten Parthie als Ausschuss zurückzunehmen. — Da der Hauptbedarf in deutschen und ungarischen Schuhen besteht, so dürfen auf beide höchstens zehn Procent Halbstiefel und fünf Procent Husaren-Gizmen angeboten werden; die Matrosenschuhe und Fuhrwesenstiefel, woran der Bedarf am kleinsten ist, können entweder für sich allein oder mit den übrigen Fußbekleidungen angeboten werden. — d) Von den LederGattungen sind das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Terzenleder nach Gewicht zu liefern und nach Wiener-Centnern zu bezahlen. Obwohl diese Häute stückweise gewogen werden, so ist gleichwohl für keine derselben ein bestimmtes Gewicht festgesetzt, unter oder über welchem solche nicht angenommen werden könnten, und es kommt dabei nebst der guten Qualität hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß. Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß Oberleder-, Pfundsohlen- und Brandsohlenhäute zu Schuhen, die Terzenhäute zu Gzafschirmen und Satteltaschen das ausstandslöse Auslangen geben müssen. — Die Kalbfelle sind lothgar, im braunen Zustande, nach drei Gattungen mit $\frac{2}{5}$ (zwei Fünftel) der ersten, $\frac{2}{5}$ (zwei Fünftel) der zweiten und $\frac{1}{5}$ (ein Fünftel) der dritten Gattung, dann die Alaunhäute geäschert im weißen Zustande, nach zwei Gattungen zur Hälfte der einen und zur Hälfte der andern Gattung zu liefern. — Die Kalbfelle und Alaunhäute werden pr. Stück und Gattung gezahlt. — Die Samischhäute müssen weiß gearbeitet seyn, und werden nach der Ergiebigkeit auf Infanterie-Patrontaschen und Infanterie-Tornister-Tragriemen übernommen. Die Bezahlung geschieht nach Garnituren, eine Garnitur zu zehn Patrontaschen und 21 (einundzwanzig) Tornister-Tragriemen für Infanterie gerechnet. — e) Von Lämmerfellen werden 4 (vier) Stück weiße zu einer weißen und 4

(vier) Stück natur-schwarze zu einer schwarzen Sattelhaut, dann 3 (drei) Stück weiße zu einem Pelzfutter und 2 (zwei) Stück natur-schwarze zu einem Pelzbräm gefordert und sogestaltig angekauft. — Weniger und auch mehr Stücke als vorangeführt sind, dürfen zu einer Garnitur nicht angenommen werden, und es müssen auch durchgehends Winterfelle seyn, welche nicht ausgeledert sind. Von schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten darf zu einer solchen nur Ein Stück zum Mittelfiß etwas röthliche Spizen haben. — f) Die Bärenhäute zu Grenadiermützen können natur-schwarz oder auch echt schwarz gefärbt geliefert werden. Ihren Werth bestimmt die Ergiebigkeit derselben an Brämen, und sie werden daher auch pr. Bräm zu einer Grenadiermütze bezahlt. — 2. Zur Einlieferung der ausgeschriebenen Erfordernisse wird die Frist bis Ende September 1844 festgestellt, welche folgender Maßen in Raten abgetheilt zu seyn hat: a) Bei Büchern mit $\frac{1}{3}$ bis 15. April, $\frac{1}{3}$ bis Ende Juni und $\frac{1}{3}$ bis Ende September 1844; b) bei Bettkochen und Hallina mit $\frac{1}{4}$ bis 15. Juni, $\frac{2}{4}$ bis Ende August und $\frac{1}{4}$ bis Ende September 1844; c) bei Fußbekleidungsstücken mit $\frac{1}{4}$ bis 15. März, $\frac{2}{4}$ bis Ende Juli und $\frac{1}{4}$ bis Ende September 1844; d) bei Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Terzenleder, Kalbfellen, Alaun- und Samischhäuten mit $\frac{1}{4}$ bis 15. Juni, $\frac{2}{4}$ bis Ende August und $\frac{1}{4}$ bis Ende September 1844; e) bei Lämmerfellen mit $\frac{1}{3}$ bis Ende Juli und $\frac{2}{3}$ bis Ende September 1844; endlich f) bei Bärenhäuten mit $\frac{1}{4}$ bis Ende Juli und $\frac{3}{4}$ bis Ende September 1844. — 3. Jedermann, der eine Lieferung von dem einen oder andern der ausgeschriebenen Objecte, welche zu wählen Niemanden unbenommen bleibt, zu erhalten gedenkt, muß die Preise in Conv. Münze, drei Silberzwanziger auf einen Gulden im 20 fl. Fuße gerechnet, und zwar: für das Tuch und Hallina pr. eine Wiener Elle, für Bettkochen jeder Gattung pr. ein Wiener Pfund, für Fußbekleidungsstücke jeder Gattung pr. 1 Paar, für Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Terzenleder pr. ein Wiener Centner, für Kalbfelle und Alaunhäute gattungsweise pr. ein Stück, für Samischhäute pr. eine Garnitur zu zehn Infanterie-Patrontaschen und 21 Infanterie-Tornister-Tragriemen gerechnet, für Lämmerfelle pr. eine Garnitur, bestehend in vier Stücken zu einer schwarzen oder weißen Sattelhaut, in drei Stücken zu einem Pelzfutter und in zwei Stücken zu einem Pelzbräm, endlich für Bärenhäute pr. Bräm

zu einer Grenadiermütze stellen, und für die Zuhaltung des Offertes ein Reugeld mit fünf Percent des, nach den geforderten Preisen ausfallenden Werthes der offerirten Gegenstände, entweder an eine Monturs-Deconomie-Commission oder an eine Kriegscassa erlegt haben, worüber ein Depositenschein ausfertigt wird. — Das Reugeld (Vadium) kann entweder in österreichischen Staatspapieren, und zwar in jenen der Lotterielose vom Jahre 1834 und 1839 nach dem Nominalwerthe und in den übrigen nach dem jüngst bekannten Wiener-Börsen-Course berechnet, oder in Real-Hypotheken, oder auch in Gutsstellungen geleistet werden, in allen diesen Fällen muß die Annehmbarkeit derselben für pupillarmäßig von dem Landes-Fiscus anerkannt und bestätigt seyn, ohne welcher Bestätigung die Vadien nicht angenommen werden. — 4. Die Offerte müssen versiegelt, sammt den Depositenscheinen gleichzeitig, jedoch jedes für sich gesondert, entweder an das gefertigte Landes-Militär-General-Commando oder an den k. k. Hofkriegsrath und zwar: a) über Tuch, Bettkoben und Hallina bis 30. November; b) über alle Fußbekleidungsstücke, sämmtliches lohbares und Weißgärberleder bis 15. December; c) über Lämmerfelle und Bärenhäute bis 30. December 1843 eingesendet werden und es bleiben die Differenzen für die Zuhaltung ihrer Anbote vom Tage des dafür festgesetzten Einsendungs-termines 6 Wochen, d. i. vierzig zwei Tage der Art in Haftung, daß diejenigen Offerte, welche in dieser Zeit bewilliget werden, auch erfüllt werden müssen, ohne daß deshalb dem Militär-Verar gegen die Differenzen, welche mit ihren Anboten abgewiesen werden, eine Verpflichtung auferlegt werden kann. Die Vadien derjenigen Differenzen, welche eine Lieferung bewilliget erhalten werden, bleiben als Erfüllungscautionen liegen, können aber auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautionsinstrumente ausgetauscht werden; jene Differenzen, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit der Abweisung die Depositenscheine zurück, um gegen Einziehung und Cassirung derselben die eingelegten Vadien beheben zu können. — Wie die Offerte ausgestellt seyn müssen, enthält das am Ende dieser Kundmachung angeschlossene Formulare. — Uebrigens müssen dieselben an den Hofkriegsrath auf einem 15 kr. und an das General-Commando auf einem 10 kr. Stempelbogen geschrieben seyn. — 5. Wird zur Erleichterung des Lieferungs-

Geschäftes a) denjenigen Lieferanten, welche es wünschen, ein unverzinslicher Vorschuß bis zur Höhe eines Viertheils des ganzen Lieferungs-Werthes, sobald mit ihnen der Contract errichtet und ratificirt seyn wird, gegen eine von dem Landesfiscus für pupillarmäßig anerkannte und bestätigte Sicherstellung erfolgt werden, welcher jedoch wieder im Laufe der Lieferung mittels eines verhältnismäßigen Abzuges des Lieferungserlöses getilgt werden muß; b) gestattet, daß die Erfüllungs- und Vorschußcautionen in dem Maße, als solche durch die Lieferung- und beziehungsweise Vorschuß-Abstattung frei werden, und es die Beschaffenheit der Cautionen zuläßt, während der Lieferungsperiode zurückgehoben werden können. — 6. Was die übrigen Contractbedingungen betrifft, können solche bei der Monturs-Deconomie-Commission eingesehen werden. — Vom k. k. Militär-General-Commando in Illyrien und Innerösterreich zu Graz am 12. October 1843. —

Offert. Von Außen: „Offert in Lieferungs-Angelegenheiten. Der Depositenschein dazu über ein Vadium im Betrage von Gulden Conv. Münze, wurde unter einem an übergeben.“ — Von Innen: „Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Ort, Herrschaft oder Stadt, Viertel, Kreis oder Comitat, Land) erkläre hiermit, von den in der, mit der Zeitung bekannt gemachten Kundmachung ausgeschriebenen Monturs- und Rüstungs-Erfordernissen, (hier sind die Quantitäten und die Objecte, dann die Preise derselben anzugeben, als zum B. 2,000 (zweitausend) Stück weiße Monturstücher, die Wiener-Elle zu fl. kr., schreibe Gulden Kreuzer in Conventions-Münze, oder 1000 (Eintausend) Stück einfache zweiblättrige Bettkoben, das Wiener-Pfund zu fl. kr. schreibe Kreuzer in Conv.-Münze, oder 200 (zweihundert) Wiener Zentner Oberleder, den Wiener Zentner zu fl. kr., schreibe Gulden Kreuzer in Conventions-Münze,) an die k. k. Monturs-Deconomie-Commission in W. W. nach den mir wohlbekannten Mustern, und unter genauer Zuhaltung der mit der gedachten Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahirungs-Vorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Vadium von Gulden in Conventions-Münze hafte. — Gezeichnet zu W. am (Datum) 1843. W. W. (Charakter.)

B. 1781. (3)

K u n d m a c h u n g.

Die Beschaffung der Service-Artikel für die k. k. Militär-Polizeiwache im Militärjahre 1843/1844, bestehend in 46 Klafter 24 Zoll langem Buchenholz, und 2 Klafter weichem Holz, 66¹²/₃₃ Meßen harter Holzkohlen, 1 Centner 63 Pfund Unschlittkerzen, 38 Centner 40 Pfund Bettenstroh, wird in Folge hohen Subernial-Erlasses vom 7. October d. J., B. 24137 im Subarrendirungswege eingeleitet, daher die dießfällige Minuendo-Vicitation am 28. October l. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Polizeidirections-Amtlocale abgehalten werden wird. — Laibach am 18. October 1843.

Fernmischte Verlautbarungen.

B. 1776. (3)

Nr. 2286.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Prem zu Feistritz wird hiemit verlaubarer: dasselbe habe in der Executionsfache des Anton Schniderschitz jun. von Feistritz, gegen Joseph Sadu von Derškouze, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo 4. Juli 1841, B. 965, und der Session ddo. 30. October 1841 schuldiger 133 fl. c. s. e., die executive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 14¹/₂ dienstbaren, mit executivem Pfandrechte belegten und laut Schätzungsprotocoll ddo. 26. August 1843 gerichtlich auf 683 fl. bewertheten Viertelhube bewilliget, und hiezu die Tagssatzungen in loco Derškouze auf den 19. November, 21. December d. J., dann 20. Jänner 1844, jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Beisage angeordnet, daß obgedachte Realität nur bei der dritten Feilbietungstagssatzung unter dem Schätzungswerthe werde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 19. September 1843.

B. 1766. (3)

Nr. 1135.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Jacob Kottnis'schen Erbinteressenten in die Feilbietung folgender, in den Jacob Kottnis'schen Verlaß gehörigen Realität gewilliget worden, als: des zu Oberlaibach sub Hs. Nr. 1 liegenden Hauses an der Triefster. Commercial-Strasse mit einem geräumigen Hofe, Stallungen auf mehr als 30 Pferde und Wagenremise, sammt dem Gärthchen und Wiesfeld sa stalo und einem Krautacker; das Haus hat 11 größtentheils geräumige Zimmer mit den erforderlichen Küchen und den

übrigen Wohnungsbestandtheilen, ist vor wenigen Jahren beinahe durchaus neu aufgebaut worden, und befindet sich in vollkommen gutem Bauzustande. Es ist dormal an das allerhöchste Alerar zum Amtssitze des k. k. Bezirks-Commissariates Oberlaibach verpachtet, aber wegen seiner günstigen Lage zu jedem Geschäfte geeignet; bewerthet auf 5000 fl.

Zur Vornahme dieser Feilbietung werden drei Tagssatzungen, als: auf den 11. September, 12. October und 13. November l. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Oberlaibach mit dem Beisage angeordnet, daß die Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde, wobei sich aber die obervormundschaftliche Ratification vorbehalten wird. Die sehr günstigen Bedingnisse, so wie das Schätzungsprotocoll können allhier, oder beim Hrn. Dr. Paschali eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 5. Juni 1843.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 13. October 1843.

B. 1764. (3)

Nr. 2236.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche auf den Nachlaß des am 24. Juli l. J. verstorbenen Blas Podlizey, Dreiviertelhübler von Kleinligoina, einen Anspruch zu machen gedenken, solchen bei der auf den 3. November l. J. früh 9 Uhr bestimmten Anmelbungstagssatzung bei sonstigen Rechtsfolgen geltend zu machen.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 7. October 1843.

B. 1777. (3)

Nr. 3385.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthumes Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Schann von Pöllandel, im Namen seines Eheweibes Elisabeth, verwitwet gewesene Kaifche, in die Reassumirung der bereits mit Bescheide vom 3. April 1843, B. 855, bewilligten executiven Feilbietung des, den Eheleuten Mathias und Agnes Strigel gehörigen, in Pöllandel sub Cons. Nr. 18 gelegenen Untersassfeld, wegen schuldigen 155 fl. 55 kr. G. M. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagssfahrten auf den 21. October, 20. November und 20. December 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der dritten und letzten Tagssfahrt unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe werde hintangegeben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 30. September 1843.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1825. (1)

Nr. 10573/1298

K u n d m a c h u n g

wegen Tabak-Material-Verfrachtung. — Von der k. k. steyrisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung wird hiemit bekannt gemacht, daß bei derselben über die Verfrachtung des Tabakmaterials und anderer Artikel aus der k. k. Tabakfabrik in Fürstensefeld, nach Klagenfurt und Villach, und von dort zurück nach Fürstensefeld, in einer beiläufigen jährlichen Gewichtsmenge von 4300 Sporco-Centner nach Klagenfurt, und von beiläufig 2700 Sporco-Centner nach Villach, (bei eintretenden Umständen auch mehr oder weniger), dann nach Bedarf auch Tabakmaterial, Geschirr, leere Säcke und sonstige Utensilien, von Klagenfurt und Villach zurück nach Fürstensefeld, entweder für ein Jahr, d. i. vom 1. Mai 1844, bis Ende April 1845, oder aber für einen Zeitraum von zwei oder drei nacheinander folgenden Jahren, d. i. vom 1. Mai 1844 bis Ende April 1846, oder beziehungsweise bis Ende April 1847 (die Wahl des Zeitraumes der Verfrachtung wird sich ausdrücklich vorbehalten), durch eine Concurrenz mit schriftlichen Offerten ein vertragmäßiges Uebereinkommen getroffen werden wird, wozu diejenigen, welche dieses Transportgeschäft zu übernehmen beabsichtigen, mit dem Beifuge eingeladen werden, die versiegelten Offerte mit der Aufschrift: „Anbot zur Tabakmaterials-Verfrachtung von Fürstensefeld nach Klagenfurt und Villach,“ längstens bis 1. December 1843 um 12 Uhr Mittags im Bureau des k. k. wirklichen Hofrathes und Cameralgefällen-Administrators für Steyermark und Illyrien einzureichen oder dahin einzusenden. — Es werden nur jene Offerte berücksichtigt werden, welche 1) einen bestimmten Preis enthalten, 2) die Verbindlichkeit ausdrücken, sich den bei den vereinten Cameralgefällen-Verwaltungen in Grätz oder Wien, dann bei den Cameralbezirksbehörden in Klagenfurt und Laibach, oder bei der Tabakfabrik-Verwaltung in Fürstensefeld einzusehenden Contracts-Bedingungen zu fügen, und 3) welche mit der Laitung über das zur Sicherstellung ihres Angebotes bei der k. k. Cameralgefällen-Hauptcasse zu Grätz oder Wien, bei den Cameralbezirkscassen in Klagenfurt und Laibach, oder bei der Tabakfabrikcasse in Fürstensefeld erlegte, aus dem offerirten Frachtlöhnsanbote des für ein Jahr zu verführenden Materialquantums entfallende

zehnerprocentige Badium belegt seyn werden. — Die Offerten bleiben bis zur erfolgten Entscheidung für ihre Anbote rechtsverbindlich, nach erfolgter Entscheidung aber wird das Angeld demjenigen, deren Anbote nicht angenommen werden, sogleich zurückgestellt, das des Offerten hingegen, dessen Anbot angenommen werden wird, bis zum Erlage der Caution, welche auf zehn Percent von dem bedungenen Frachtpreise des ganzen zu verführenden Materialquantums festgesetzt wird, zurückbehalten werden. — Die Caution ist binnen vierzehn Tagen, von dem Tage, als dem Mindestbietenden die Annahme seines Offertes bekannt gemacht worden seyn wird, vollständig zu leisten, widrigens der vereinten Cameralgefällen-Verwaltung freistehen soll, entweder das erlegte Angeld als dem Staatsschatze verfallen einzuziehen, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Cautionserlages vertragsbrüchiger Contrahenten über die von ihm erstandene Leistung einen neuen Vertrag auf die sich am zweckmäßigsten darstellende Art und zu den Preisen einzugehen, gegen welche der Abschluß derselben bewerkstelliget werden würde. — Grätz am 6. October 1843.

Formulare des schriftlichen Offertes.
Ich Endesgefertigter erkläre in bester Form Rechtsens, die Verfrachtung des in dem Zeitraume vom 1. Mai 1844 bis Ende April 1845, oder aber für einen Zeitraum von zwei oder drei nacheinander folgenden Jahren, d. i. vom 1. Mai 1844 bis Ende April 1846, oder beziehungsweise bis Ende April 1847, zu Klagenfurt und Villach erforderlichen Tabakmaterials, als: von beiläufig jährlichen 4300 Sporco-Centner in Klagenfurt, und von beiläufig 2700 Sporco-Centner in Villach, (nach Umständen auch mehr oder weniger) aus den Fürstensefelder Tabakverschleiß-Magazine um den Frachtlohn pr. . . . fl. . . kr. (mit Buchstaben) nach Klagenfurt, um den Frachtlohn pr. . . fl. . . kr. nach Villach, dann zurück von Klagenfurt nach Fürstensefeld um den Frachtlohn pr. . . fl. . . kr. und zurück von Villach nach Fürstensefeld, um den Frachtlohn pr. . . fl. . . kr. übernehmen zu wollen, wozu ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Licitations-Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen wolle. — Als Badium lege ich im Anschlusse den Cassaschein über den Betrag von . . . fl. . . kr. bei. . . . am 1843. Unterschrift.

3. 1826. (1)

Nr. 717/222/

Feilbietungs-Edict.

Von der k. k. Berggerichts-Substitution für Oberkärnten zu Bleiberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Eugen Ritter v. Dickmann, gegen Johann Scherl, pto. einer Wechselforderung pr. 8000 fl. C. M. c. s. c., die executive Feilbietung des, im Bezirke Spital am Mühlendorfer Bache liegenden, auf 12,415 fl. C. M. geschätzten montanist. Hammerwerkes Mühlendorf, bestehend aus zwei Berrenfeuern mit zwei Schlägen, einem Wärmefeuern mit einem Schläge und einem Bratfeuer, so wie auch der mit diesem Werke in Verbindung stehenden, zum Grundbuche der löbl. Herrschaft Oberfalkenstein gehörigen, und auf 3863 fl. 30 kr. C. M. geschätzten Civil-Realitäten, als: des Hammerwohnhauses sub Haus-Nr. 36 sammt Pferde- und Kühsall, Holz- und Wagenhütte, dann des bisher als Wohnung der Hammerarbeiter benützten Feilhauerhauses, endlich mehrere zum Theil zu Werkzwecken benützten kleinen Grundstücke in Mühlendorf, bewilliget worden, und es habe das löbl. k. k. Bezirksgericht Spital mit Zuschrift vom 5. l. M., Zahl 1204, die Feilbietung der genannten Civil-Realitäten an das wohlöbl. k. k. illyrische Oberbergamt und Berggericht zu Klagenfurt übertragen.

Zur Vornahme dieser Feilbietung werden 3 Tagssagungen, und zwar: die erste auf den 13. November 1843, die zweite auf den 13. December 1843, und die dritte auf den 15. Jänner 1844 mit dem Beisatze festgestellt, daß die Versteigerungen an den besagten Tagen um 9 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei des wohlöbl. k. k. illyrischen Oberbergamts und Berggerichtes zu Klagenfurt Statt finden werden, wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen werden.

Die wesentlichsten Vicitationsbedingungen sind: das Hammerwerk Mühlendorf wird unter Einem mit den Civil-Realitäten um den gesammten Schätzungswerth pr. 16,278 fl. 30 kr. C. M. ausgerufen, und diese Entitäten nur bei der dritten Tagssagung unter der Schätzung hintangegeben werden.

Jeder Kauflustige hat vor gemachtem Anbote zu Handen der Vicitations-Commission ein Badium von 1600 fl. C. M. zu erlegen, welches dem Meistbieter in den Meistbot eingerechnet, den übrigen Vicitanten aber nach geschlossenem Vicitations-Protocolle zurückgestellt werden wird.

Der Meistbieter ist gehalten, die Forderung des Crequenten, in so weit selbe in die Zahlungsreihe gelangt, sogleich nach rechtskräftiger Vertheilung bar zu bezahlen; die übrigen durch den Meistbot bedeckten Tabularposten aber nach Inhalt der betreffenden Schuldurkunden in das Zahlungsverprechen zu übernehmen, falls die Gläubiger ihre angewiesenen Forderungen nicht sogleich annehmen wollten.

Die weitem Vicitationsbedingungen, die gerichtlichen Schätzungen, so wie der Bergbuchsextract können inzwischen in der Amtskanzlei dieser k. k. Berggerichts-Substitution und in der Registratur des wohlöbl. k. k. illyrischen Oberbergamtes und Berggerichtes zu Klagenfurt eingesehen werden.

Bleiberg den 16. October 1843.

Fermische Verlautbarungen.

3. 1840. (1)

Nr. 1302.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Maria Suetlichitsch, Grundbesitzerin zu Unterlanomla, um die Einberufung und solche Todeserklärung ihres in dem Jahre 1812, und zwar in dem Monate December seit dieser Zeit vermißten Nassen Georg Miklausch gebeten. Nachdem in dieses Gesuch gewilliget, und für ihn Andreas Schadesch als Curator aufgestellt worden ist, so wird derselbe hiermit aufgefodert, binnen einem Jahre, vom Tage dieses Edictes, diesem Bezirksgerichte oder dem für ihn aufgestellten Curator von seinem Leben und Aufenthaltsorte um sogleich Nachricht zu geben, als widrigenfalls nach fruchtlosem Verlaufe diese Frist auf wiederholtes Einschreiten zu seiner Todeserklärung geschritten werden würde.

K. K. Bezirksgericht Idria am 28. September 1843.

3. 1805. (1)

Nr. 447.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Weissenfels zu Kronau wird bekannt gemacht: Es seyen über Ersuchen des löblichen k. k. Bezirksgerichtes der Umgebung Laibach zur Vornahme der dort mittels Bescheides vom 14. September d. J., 3. 4219, in der Executionsfache des Agnes Wergelschen Verlaß-Curators Hrn. Dr. Delot zu Laibach, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 15. Juni 1841 schuldigen 222 fl. sammt Anhang bewilligten Feilbietung der, dem Grundbuchsamte der Herrschaft Weissenfels sub Urb. Nr. 610 dienstbaren und zu Kronau liegenden Realität des Joseph Slebaina, die Tagssagungen auf den 22. November und 22. December 1843, dann 22. Jänner 1844 mit dem Beisatze anberaumt worden, daß diese Realitäten, falls sie bei der ersten

oder zweiten Tagssagung nicht wenigstens um den gerichtl. erhobenen Schätzungswert von 2688 fl. an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch darunter hintangegeben werden würden.

Dessen werden die Kauflustigen mit dem Anhang verständiget, daß die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Picitationsbedingungen täglich hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder aber bei dem Hrn. Dr. Oblak zu Laibach eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Weissenfels zu Kronau am 18. October 1843.

Z. 1818. (1)

Nr. 1583.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird hiermit bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen der Maria Buzber von Luttergeschieß, in die executive Teilbietung der, dem Bernhard Potokar gehörigen, dem Gute Weixelbach sub Rectif. Nr. 2 b) et 107 c) dienstbaren, auf 452 fl. geschätzten Realität in Pescheneg, pto. 23 fl. 44 kr. c. s. e. gewilliget, und seyen zu deren Vornahme die 3 Tagssagungen auf den 7. October, 4. November und 2. December d. J., Vormittags 10 Uhr in loco Pescheneg mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realität bei der dritten Tagssagung auch unter dem gerichtl. erhobenen Schätzungswert von 452 fl. hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract und die Picitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 11. August 1843.

Anmerkung. Da zur ersten Teilbietung kein Kauflustiger erschien, so hat es bei der 2. auf den 4. November l. J. angeordneten Teilbietungstagfahrt sein Verbleiben.

Bezirksgericht Weixelberg am 10. Octbr. 1843.

Z. 1807. (2)

A n z e i g e.

An dem Schulplaz Nr. 295 ist täglich im 2. Stocke eine Wohnung, bestehend aus 2 ausgemalten Zimmern mit besonderm Ein- und Ausgang, Küche, Kammer und Keller zur jeder Stunde zu beziehen; auch mit Einrichtung. Das Weitere ist in dem nämlichen Hause zu erfragen.

Z. 1762. (2)

Ein Vorstehhund

ist zu verkaufen beim Forstknecht in Deppelsdorf. Der Hund ist 14 Monate alt, stockhaarig, schön gezeichnet, hochstämmig — von guter Race.

Z. 1827. (1)

Für Forstöconomen.

Von der zum Schiff- und sonstigen Bau, so wie zur Mast- und Knopper-Nutzung so vorzüglichen Sommer- oder langgestielten Eiche sind mehrere 100 Merling oder niederösterreichische Halbmeezen wohlerhaltene und lufttrockene heurige Saateicheln, der Merling zu 30 kr., stündlich am gefertigten Gute zu verkaufen. — Bei Abnahme von wenigstens 25 Halbmeezen werden 5 pEt. gut gegeben. — Briefliche Bestellungen wollen gefälligst franco unter Adresse: Gut Draschkowitz in Krain, Post Landstraß, gemacht werden.

Z. 1821. (1)

Ich habe die Ehre dem verehrten Publikum ergebenst anzuzeigen, daß ich mich nach einem mehrjährigen Aufenthalte in den Hauptstädten: Wien, Triest, Venedig, Mailand u. s. w., wo ich bei den vorzüglichsten Meistern arbeitete, nun nach erhaltenem Befugnisse in Laibach niedergelassen habe, und empfehle mich für alle in mein Geschäft einschlagende Arbeiten, indem ich mir schmeichle, die P. T. Herren Gönner stets mit solider Arbeit zu bedienen.

Heinrich Betinovich,

Schneidermeister am alten Markte Nr. 163, im zweiten Stocke.

Z. 1812. (2)

A n z e i g e.

Im Gasthose zur Sternwarte sind fünf elegante Monat-Zimmer zu vergeben. Das Nähere erfährt man beim Kellner.

Literarische Anzeigen.

B. 1797. (1)

Bei Braumüller und Seidel in Wien, am Graben, im Sparcasse-Gebäude, ist so eben erschienen und bei Ignaz Edl. v. Kleinmayr in Laibach, zu haben:

Practisches Heilverfahren
bei den
gewöhnlichsten innerlichen
Krankheiten des Pferdes,
nach den Grundsätzen der practischen
Thierarzney Schule in Wien.

Von
Johann Bleiweis,
Doctor der Medicin, Magister der Geburtshilfe und
Thierheilkunde, k. k. Professor der Seuchenlehre,
Veterinär-, Polizei und der gerichtlichen Arzneykunde in
Laibach, vormals k. k. Repetitor der speciellen Patho-
logie und Therapie am Thierarzney-Institute in Wien.

Dritte vermehrte Auflage.
Wien 1843. gr. 8. im Umschlag brosch. 2 fl. C. M.

Wenn einem Werke, wie dem vorstehenden, die Auszeichnung zu Theil wird, daß es selbst an ausländischen Lehranstalten als ein geschätztes Hilfsbuch benützt wird; wenn ferner dessen Absatz so bedeutend ist, daß nach Verlauf eines jeden zweiten Jahres eine neue Auflage notwendig wurde, so bedarf es keiner weiteren Empfehlung mehr.

Indem wir nun die dritte Auflage des Heilverfahrens mit den Zusätzen vermehrt, welche die Fortschritte der Kunst seitdem an die Hand geben, in die Oeffentlichkeit tritt, so glaubt die Verlagshandlung nur noch versichern zu können, daß sie für eine anständige Ausstattung gesorgt habe.

B. 1795. (1)

Bei Braumüller und Seidel in Wien, am Graben, im Sparcasse-Gebäude, ist nachstehendes interessante Werk erschienen und bei Ignaz Edl. v. Kleinmayr in Laibach zu haben:

Systematisches Handbuch
des österreichischen
Strafgesetzes über Verbrechen

und der auf dasselbe sich unmittelbar beziehenden Gesetze und Verordnungen.

Von
J. R. J. Wrancher,
Criminal-Justizrath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

1. Lieferung 1 fl. 40 kr. C. M. Preis des Ganzen circa 6 fl. C. M.

Das juristische Publicum erhält hier ein Werk, welches sich durch die Anzahl der in dasselbe aufgenommenen, auf das Strafgesetz über Verbrechen sich unmittelbar beziehenden Gesetze und Verord-

nungen, durch die richtige Einreihung derselben, und durch die umfassende systematische Behandlung dieses Gesetzes vor allen bisher erschienenen ähnlichen Werken wesentlich auszeichnet, und sowohl für den Lernenden als auch für den Lehrenden und ausübenden Juristen ein brauchbares Hilfsbuch seyn soll.

Wenn zweckmäßig gewählte Vollständigkeit, richtige Einreihung, Authenticität und Möglichkeit des leichten und schnellen Auffindens der Novellen die wesentlichsten Erfordernisse jeder solchen Novellen-Sammlung aus was immer für einem Gebiete der Gesetzgebung sind, so entspricht das vorliegende Werk jeder Anforderung in dieser Beziehung im vollsten Maße. Für die Vollständigkeit bürgt die bei 2000 Nummern betragende Zahl der aus den bestehenden amtlichen und Privat-Gesetzsammlungen entnommenen, mit gewissenhafter Angabe der Quellen, wodurch die Authenticität der gesetzlichen Kundmachung derselben versichert wird, versehenen Gesetze und Verordnungen, so daß dieses Handbuch bei der Benützung aller Provinzial-Gesetzsammlungen, dem practischen Geschäftsmanne in jeder Provinz der österreichischen Monarchie, insbesondere aber wegen der Anzahl der recipirten Supplemente aus der civilrechtlichen, politischen, cameralistischen und Militär-Gesetzgebung für den Landbeamten ein vollständiger und zuverlässiger Leitfaden seyn wird.

B. 1785. (3)

Im Pränumerationswege erscheint:
Der

ausführliche Rechnungs-Schlüssel
zur Repartition der landesfürstlichen Grundsteuer im allgemeinen Cataster, für die, nach dem gleichen Maßstabe besteuerten Provinzen Steyermark, Illirien u. Küstenland; **wodurch gar keine Rechnung mehr nothwendig, sondern für jeden Contribuenten,** (z. B. nach dem angeführten Reinertrage von 87 fl. 31 kr. 3 dl. man sogleich die Zahl 15 fl. 34 kr., als Steuerquote, darin findet), **die Steuer, ohne alle Addition,** sogleich in das „Individuelle Steuer-Vertheilungsbuch“ **angesezt werden kann;** nebst dem

Vertheilungs-Schlüssel
zur Vertheilung der cumulativ eingehobenen Steuern, bei der Abfuhr an die ständischen Cassen, nach S. 10 der Belehrung wird, wenn nicht früher, verlässlich bis 8. November d. J., beim Verfasser des allgemeinen Repartitions-Schlüssels, Graz, Bischofplatz Nr. 152, 1. Stock, und in allen Buchhandlungen, (in Laibach bei Georg Vercher), mit elegantem Umschlag broschirt um 50 kr. C. M., zu bekommen seyn.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1775. (2)

Nr. 1751.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiermit bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen des Herrn Anton Eack von Schneeberg und Cäcilie Eack, als Vormünder des minderjähr. Franz Eack, in die executive Feilbietung der, dem Herrn Werberg gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Urb. Nr. 812 dienstbaren, auf 390 fl. C. M. gerichtl. geschätzten 1/4 Hube in Lipse, pto. 17 fl. 44 kr. c. s. c. gewilligt, und seyen zu deren Vornahme 3 Tagssagungen, auf den 20. November, 20. December l. J. und 20. Jänner l. J., früh 9 Uhr in loco Lipse mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsagung unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchextract und das Schätzungsprotocoll können täglich alhier eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 30. September 1843.

3. 1786. (2)

Nr. 1002.

E d i c t.

Bei dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt haben alle jene, welche auf den Verlaß des am 27. Dec. 1836 auf der Post zu Neustadt ohne Testament verstorbenen Knechten Barthelma Prashnker, einen Erbsanspruch haben oder zu haben vermeinen, denselben binnen einem Jahre, von der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter, so gewiß anzumelden, als widrigenfalls das Verlassenschaftsgeschäft zwischen den Erbscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den sich Angemeldeten eingeworfen werden würde, denen es nach dem Gesetze gebührt.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 20. März 1843.

3. 1778. (3)

Nr. 3009.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gotsche wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Johann Köhler von Ortenegg, als Cessionär des Paul Schuster von Morabitz, in die executive Feilbietung der, zu Kieg sub Consc. Nr. 4 und Rectf. Nr. 1449 gelegenen 7 Urb. Hube des Johann Wolf, wegen aus dem Vergleiche vom 22. September 1843, 3. 1863, schuldigen 192 fl. C. M. c. s. c. gewilligt, und zur Vornahme die Tagssfahrten auf den 16. November und 16. December 1843, dann 15. Jänner 1844, jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Tagssfahrt auch unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe werde hintangegeben werden.

Hievon werden Kauflustige mit dem Beisage verständigt, daß der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen hiergerichts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gotsche am 21. September 1843.

(3. Intell. = Blatt Nr. 128. d. 26. Oct. 1843.)

3. 1771. (3)

Nr. 1173.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Treffen wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Komatsch von Oberkreuz, Bezirk Seisenberg, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Kuschig junior gehörigen, der Herrschaft Pletterbach sub Urb. Nr. 436 dienstbaren, gerichtl. auf 255 fl. geschätzten 1/3 Hube in Kewa gewilligt, und zur Vornahme der 20. November und 20. December 1843, dann 20. Jänner 1844 Vormittags 9 Uhr in loco Kewa mit dem Anhang bestimmt worden, daß falls diese Realität nicht bei der ersten oder zweiten Feilbietung über oder um den Schätzungswert hintangegeben würde, diese bei der dritten auch unter demselben veräußert würde.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Beisage verständigt, daß die Picitationsbedingungen und der Grundbuchextract zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Treffen am 30. August 1843.

3. 1770. (3)

E d i c t.

Von der Bezirksobrigkeit Seisenberg wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Daß über Ansuchen der Frau Katharina Zhebull von Seisenberg, ihre sämmtlichen Realitäten, bestehend aus einem großen Einkehrhause zu Seisenberg sub Consc. Nr. 61, dann aus den ebenda gelegenen Häusern Nr. 59 und 60, und dazu gehörigen geräumigen Wirthschaftsgebäuden und Grundstücken, so wie auch die sämmtlichen großen Wein-, Getreide- und Futtervorräthe, 30 theils mit Eisen, theils mit Holzreifen gebundene Fässer, ferner die sämmtlichen Wirthschaftsgeräthe und Meierrüstungen, dann Zimmereinrichtung, Bettzeuge und Küchengeschirre, endlich drei gute Wagenpferde, drei Kühe und zehn Schweine, im Picitationswege öffentlich verkauft werden. — Hiezu werden Kauflustige mit dem Bemerkten vorgeladen, daß der Verkauf der Realitäten, welche nöthigenfalls auch einzeln hintangegeben werden, am 6. November, und die Picitation der Fahrnisse am 7. November d. J. vorgenommen werden wird, und daß die nähere Beschreibung der Realitäten, so wie die Picitationsbedingungen und die Schätzung täglich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksobrigkeit Seisenberg den 12. October 1843.

3. 1817. (2)

V e r k a u f

von schönen Eichen-, Buchen-, Fichten- und Tannen-Stämmen.

Am 2. November d. J., als am Allerseelentage, Vormittag von 8 bis 12 Uhr, werden auf dem, der Herrschaft Neu-Eilli eigenthümlichen, nächst Sachsenfeld, an der Driester-Hauptstraße liegenden, nur 4 Posten von Laibach entfernten Forsthofe eine bedeutende Quantität Eichenstämme an den Meistbietenden

veräußert; welches mit dem Beisage hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß — wenn sich hiebei Kauflustige einfinden, welche auch schöne Tannen-, Buchen- oder Fichten-Stämme an sich zu bringen wünschen, sie nach vollendeter Licitation der Eichen, die dießherrschastlichen Waldungen besichtigen, und ihre Offerte sodann dem dießherrschastlichen Rentamte mündlich oder schriftlich überreichen können.

Herrschaft Neu-Eilt den 20. Oct. 1843.

3. 1811. (2)

Die ergebenst Unterzeichnete gibt sich hiemit die Ehre, es zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß sie gegen Ende dieses Monats wieder eine Sendung neuester Wiener Hüte, Häubchen und Blumen erhalten wird; dergleichen werden auch alle Gattungen Marchand des Modes-Arbeiten bereitwilligst übernommen. Ebenso können auch Mädchen bei derselben zu den billigsten Bedingnissen Unterricht in diesem Fache erhalten.

Laibach am 21. October 1843.

Rosalie Dorfmeister,

in der Capuziner-Vorstadt, Marienplatz,
Wats'sches Haus Nr. 18, 2. Stock
wasserseits.

3. 1822. (2)

Fortepiano-Verkauf.

Beim Unterzeichneten stehen nachfolgend bezeichnete ganz neue Wiener Fortepiano, die hiemit zum Kaufe angeboten werden: Eins von Pfeffer um 170 fl.

„ „ Götting um 180 fl.

„ „ Neubauer um 180 fl.

„ „ Lohner um 250 fl.

„ „ Windhofer 270 fl.

Alle diese Instrumente haben 6 1/2 Octaven, in Flügelform gebaute Nußholzkästen, und stehen auf Röllfüßen; die letzten zwei haben Elfenbein-Tastaturen mit carnießförmig geschweiftem Deckel, modernster Façon.

Nebstdem sind auch Instrumente von eigener Fabrication des Gefertigten vorrätzig und werden um den Betrag von 220 fl., mit Elfenbein-Tastatur um 250 fl., und in Kästen nach neuester Art um 250 fl. abgelassen.

Zugleich erlaubt sich der ergebenst Unterzeichnete bekannt zu geben, daß er sich, bei der kürzlich Statt gefundenen Anwesenheit in Wien, in den Stand gesetzt

habe, Claviere von jedem Wiener Meister um die in deren gedruckten Preis-Courants angeführten Beträge in Laibach liefern zu können, wobei er sich auch noch bereit erklärt, Instrumente, die den Erwartungen der P. T. Besteller nicht entsprechen, gegen ein Neugeld von 6 bis 10 % für sich zu übernehmen.

Andreas Wittenz,

Claviermacher in Laibach, Capuziner-Vorstadt Nr. 58.

3. 1782. (2)

Anzeige.

Die Unterzeichnete empfiehlt sich einem hohen Adel und dem verehrungswürdigen Publikum mit verschiedenen Waren-Gattungen, nämlich mit modernen seidenen Wiener Hüten, Puz- und Negligé-Häuben, Chemisettes, Blumen und anderen zum Frauenpuz gehörigen Waren gegen sehr billige Bedingnisse.

Josephine Wotischer,

Frauen-Puzmacherinn.

Hat ihr Gewölbe am Hauptplatz Nr. 12, im Cantoni'schen Hause.

3. 1779. (3)

Nachricht.

In dem Hause Nr. 18, Polana-Vorstadt, ist eine Wohnung mit 2 schönen und bequemen Zimmern, 1 Kuchel und Holzlege, stündlich zu vermieten.

Ferner im Hause Nr. 90, St. Peters-Vorstadt, ist auch eine Wohnung, sehr schön und bequem, mit 3 Zimmern, 1 Kuchel, 1 Speis, 1 Holzleg, gemeinschaftlichem Keller, 1 Dachkammer, ebenfalls stündlich zu vermieten.

Ueberdies sind diese beiden Häuser stündlich gegen sehr billige Bedingnisse, dann Wein- und Getreidesäcker allda aus freier Hand zu verkaufen. Das Mehrere ist beim Eigenthümer dieses, im Hause Nr. 90 St. Peters-Vorstadt, zu erfahren.

3. 1820. (2)

Beim burgundischen Kreuz,

am alten Markte Nr. 42, sind unverfälschte Wiseller Weine, die Maß zu 16, 20 und 24 kr. zu haben. Auch werden alle Gattungen Tafeln, (Aushängeschilder) gemalt und um billiges Honorar angefertigt.